

Stadt Oberndorf a. N.
Landkreis Rottweil

S a t z u n g

zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

vom 25.10.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 69 der Gewerbeordnung (GewO) und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Markthandel
- III. Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs
- IV. Gebührenregelungen
- V. Schlussvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Oberndorf a. N. betreibt die Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung. Zuständig für die Durchführung der Märkte ist das Ordnungsamt als Marktbehörde. Ein Marktmeister ist bestellt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Oberndorf a. N. und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlage maßgebend.

(2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Märkte.

§ 3

Marktbereiche

(1) Die Wochenmärkte und Jahrmärkte werden auf dem Schuhmarktplatz, die Jahrmärkte zusätzlich in der Kronenstraße in Oberndorf a. N. – Kernstadt (Oberstadt)

abgehalten. Der Weihnachtsmarkt als Jahrmarkt findet auf dem Schuhmarktplatz einschließlich Kronenstraße und Hauptstraße statt.

(2) Die Stadt behält sich vor, in besonderen Fällen einen anderen Marktbereich zu bestimmen.

§ 4 Markttage

(1) Der Wochenmarkt wird jeden Freitag abgehalten. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen Feiertag, so wird er auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

(2) Die Jahrmärkte finden an folgenden Terminen statt:

Am 12. März (**Gregorimarkt**);

am 2. Montag im Juni (**Junimarkt**),
fällt der zweite Montag auf den Pfingstmontag, findet der Markt am dritten Montag im Juni statt;

am 20. Juli (**Julimarkt**);

am 29. September (**Michaelismarkt**).

Würde hiernach einer der Märkte auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag fallen, so wird er erst am darauffolgenden Montag abgehalten.

(3) Der Weihnachtsmarkt als Jahrmarkt findet jeweils am Wochenende des 2. Advent (Samstag und Sonntag) statt.

§ 5 Verkaufszeiten

Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgesetzt:

1. für den Wochenmarkt von 07:00 bis 13:00 Uhr;
2. für die Jahrmärkte von 08:00 bis 18:00 Uhr;
3. für den Weihnachtsmarkt als Jahrmarkt am Samstag von 13:00 bis 21:00 Uhr und am Sonntag von 12:00 bis 18:00 Uhr.

II. Markthandel

§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in §§ 67 und 68 a Gewerbeordnung (GewO) genannten Gegenstände feilgeboten werden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über Pilzbeschau beigelegt ist.
- (2) Auf Jahrmärkten dürfen alle nach §§ 68 und 68 a GewO zugelassenen Waren und Gegenstände feilgehalten werden.

§ 7 Zutritt

Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 8 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Dies gilt auch dann, wenn seit Jahren der gleiche Platz zugeteilt war. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen, insbesondere
1. zur Sicherung der Attraktivität des Marktes bzw. der Veranstaltung durch Gewährleistung eines konstanten Qualitätsniveaus der Beschicker,
 2. zur Erzielung eines möglichst vielseitigen und ausgewogenen Veranstaltungs- und Warenangebots,
 3. unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Warenangebots auf dem Markt,
 4. nach dem Grundsatz Erzeuger/innen vor Händler/innen und
 5. der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
3. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
4. ein Standinhaber die nach dem IV. Abschnitt dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.

(2) Marktbesicker dürfen erst nach Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur mit Zustimmung des Marktmeisters abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen oder deren Schutzeinrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (4) Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Werbung, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (5) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Den Anweisungen des Marktmeisters hinsichtlich der Einhaltung der jeweils zugewiesenen Standfläche ist unverzüglich Folge zu leisten.

III. Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs

§ 11 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadt und des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt oder den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,

2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen; ausgenommen davon ist politische Werbung in Wahlzeiten,
3. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
4. Krafträder, Kleinkrafträder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Sauberhaltung der Märkte

(1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht und abgelagert werden.

(2) Die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze sowie der unmittelbar davor und dahinter liegenden Flächen und für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Marktbeschicker zur Verfügung zu stellenden Behältnissen zu sammeln.

(3) Weiter sind die Standinhaber verpflichtet,

1. den von ihnen selbst verursachten Müll mitzunehmen,
2. den ihnen zugewiesenen Platz „besenrein“ zu verlassen,

andernfalls kann die Stadtverwaltung die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

(4) Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nicht in Plastik-Einweggeschirr ausgegeben werden. Von dieser Bestimmung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Marktteilnehmer, welche Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, haben an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle geeignete Abfallbehälter bereitzustellen.

IV. Gebührenregelung

§ 13 Erhebungsgegenstand

Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen werden Marktgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Zuteilung des Platzes.

§ 16 Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden am Markttag vom Marktmeister bar erhoben gegen Erteilung einer Quittung. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Gebühren für den Jahrmarkt können auch jährlich im Voraus, spätestens bis zum ersten stattfindenden Jahrmarkt bezahlt werden.

(3) Die Gebühren für nicht belegte Plätze sind innerhalb einer Woche nach dem Markttag an die Stadtkasse zu entrichten. § 18 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 17 Gebühren

Es werden erhoben:

1. Standplatz auf dem Wochenmarkt

a) Tagesstandplatz pro lfd. Meter	1,50 EURO
b) Stromkostenpauschale 220 Volt pro Anschluss und Tag	3,00 EURO
c) Starkstromkostenpauschale pro Anschluss und Tag	6,00 EURO

2. Standplatz auf dem Jahrmarkt

a) Tagesstandplatz pro lfd. Meter	2,50 EURO
b) Gebühr für Kfz-Stellplatz	1,00 EURO
c) Stromkostenpauschale 220 Volt pro Anschluss und Tag	6,00 EURO
d) Starkstromkostenpauschale pro Anschluss und Tag	11,00 EURO

3. Standplatz auf dem Weihnachtsmarkt als Jahrmarkt / Gebühren pauschal für zwei Tage
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Standgebühr | 11,00 EURO |
| b) Platzgebühr pro lfd. Meter | 8,00 EURO |

§ 18

Ausgeschlossene Ansprüche und Ausnahmen

- (1) Wer einen für ihn bereitgestellten Platz nicht belegt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung, Erlass oder Erstattung der Gebühr. Von einem Gebührenansatz wird jedoch abgesehen, wenn der Inhaber des Platzes sein Fernbleiben vom Markt mindestens drei Tage vor dem Markttag dem Ordnungsamt mitgeteilt hat und der zugeteilte Platz anderweitig vergeben werden konnte.
- (2) Wer den Markt vorzeitig verlässt oder verlassen muss und wer einen Platz nur teilweise oder zeitweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

V. Schlussvorschriften

§ 19 Haftung

Das Betreten und Benützen der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern bzw. Verkäufern eingebrachten Geräte, Fahrzeuge und Stromkabel sowie deren Absicherung übernommen. Die Stadt stellt die für die Energieversorgung notwendigen Stromverteilerschränke bzw. Stromanschlüsse zur Verfügung. Für die Stromzufuhr (Kabelleitung) bis zu den Verkaufsständen ist der jeweilige Standinhaber verantwortlich. Dieser übernimmt hierfür die Verkehrssicherungspflicht und die volle Verantwortung.

§ 20 Befreiung

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Marktordnung über

1. die in § 5 bestimmten Verkaufszeiten,
2. das Warenangebot nach § 6,
3. den Zutritt nach § 7,
4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1,
5. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 6,
6. den Auf- und Abbau nach § 9,
7. die Verkaufseinrichtungen nach § 10,
8. das Verhalten auf dem Markt nach § 11,
9. die Sauberhaltung des Marktes nach § 12,

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 12.04.1983 außer Kraft.

Oberndorf a. N., 25.10.2016

Hermann Acker
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vom Gemeinderat am 25.10.2016 beschlossene Satzung wurde im Schwarzwälder Bote vom 09.12.2016, Nr. 286, öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oberndorf a.N., den 12.12.2016

Hermann Acker, Bürgermeister